

Verfahrensvermerke

zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch - BauGB -
i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz

Der Gemeinderat Burgberg i. Allgäu hat am 12.02.1996 beschlossen, ein Verfahren zum Erlaß einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG für einen Teilbereich der Ortschaft Burgberg, an der Heimenhofenstraße durchzuführen.

Die Anhörung der betroffenen Bürger und die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange (§ 34 Abs. 5 BauGB) ist in der Zeit vom 1. März 1996 bis 1. April 1996 erfolgt.

Mit Beschluß vom 16.12.1996 hat der Gemeinderat Burgberg i. Allgäu die Satzung für einen Teilbereich der Ortschaft Burgberg, an der Heimenhofenstraße als Satzung erlassen.

Das Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen hat mit Schreiben vom 21.03.1997 Az: 12.1-Mü/Pf/§34 IVBauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 Satz 1 BauGB durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu ortsüblich bekanntgegeben. In dieser Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, wo die Satzung eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Burgberg i. Allgäu, den 23. April 1997

Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Fischer
1. Bürgermeister

